

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 1, 76456 Kuppenheim, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Ergänzung der Batterierecycling-Anlage am Standort Kuppenheim. Im Wesentlichen soll die bereits genehmigte mechanische Behandlung von Fahrzeugantriebsbatterien (sogenanntes Frontend) um die hydrometallurgische Behandlung (sogenanntes Backend) ergänzt werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.8.1.2 G, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Inbetriebnahme ist nach der Genehmigungserteilung und Errichtung der Anlage vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 1 zum UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die sich durch die Planung ergebenden Veränderungen der Umwelt im festzulegenden Untersuchungsgebiet untersucht. Mit den Antragsunterlagen vom 17.11.2023 wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt (Kapitel 13 der Antragsunterlagen).

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

### **Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Der Antrag und die Antragsunterlagen (insgesamt fünf Ordner + 1 Schnellhefter) bestehen aus der Kurzbeschreibung, Kapitel 1 – Antragstellung und allgemeine Angaben, Kapitel 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Kapitel 3 – Angaben zu Luftschadstoffen/Gerüchen, Kapitel 4 – Angaben zu Lärm, Kapitel 5 – Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht, Kapitel 6 – Abwasser, Kapitel 7 – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Kapitel 8 – Angaben zu anfallenden Abfällen, Kapitel 9 – Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Kapitel 10 – Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebs-einstellung, Kapitel 11 – Angaben zum Ausgangszustand, Kapitel 12 – Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche, Kapitel 13 – UVP-Bericht, sowie der immissionsschutzrechtlichen Ausgangsgenehmigung für den Betrieb einer mechanischen Batterierecyclinganlage (erteilt durch das Landratsamt Rastatt mit Datum vom 9. November 2023, Aktenzeichen: 5.3/106.11 5.31.11)

Die folgenden für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt:

- Stellungnahme Referat 116, Regierungspräsidium Tübingen vom 22.03.2024
- Überprüfung der Störfallszenarien und der Auswirkungsuntersuchungen im Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV für die Batterierecycling-Anlage Kuppenheim, Umwelttechnische Beratung Dr.-Ing. Rainer Schützle, März 2024

Die Unterlagen können im Zeitraum **von Montag, den 29.04.2024, bis Dienstag, den 28.05.2024, (jeweils einschließlich)** unter folgendem Link im Internet eingesehen werden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/>

Zusätzlich werden der UVP-Bericht, die weiteren Antragsunterlagen und die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/> .

Außerdem liegen die Antragsunterlagen und die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in diesem Zeitraum bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Gemeinde Kuppenheim, Foyer des Rathauses Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim**
- b) **Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Der Zutritt zum Gebäude des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist nur mit Voranmeldung unter der Telefonnummer 0721 926-0 möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach ihrem Ende, also **vom 29.04.2024 bis 28.06.2024 (jeweils einschließlich)**, bei der Gemeinde Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 in 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: [industriereferate@rpk.bwl.de](mailto:industriereferate@rpk.bwl.de)) erhoben werden. Wir bitten darum, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des/der Einwendenden anzugeben.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichnende, der die übrigen vertreten soll, mit dem Namen, dem Beruf und der Anschrift als VertreterIn bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Der Name und die Anschrift des/der Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Mittwoch, den 24.07.2024, ab 9:30 Uhr** in der **Veranstaltungshalle Kuppenheim, Badstraße 2, 76456 Kuppenheim** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 24.07.2024, nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse sowie auf dem zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) abgerufen werden. In diesem Verfahren

dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) und des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Karlsruhe, den 19.04.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe